

Stadt Heidenau • Postfach 60 • 01801 Heidenau

Regionaler Planungsverband  
Oberes Elbtal / Osterzgebirge  
Verbandsgeschäftsstelle  
Wasastraße 50  
01445 Radebeul

Ihr Schreiben vom: 2007-09-12  
Ihre Zeichen: -

Amt, Sachgebiet: Bauamt, Stadtentwicklung  
Bearbeiter: Herr Holthaus  
Gebäude, Zimmer: Hauptgebäude, 29  
Telefon: (03529) 571460  
Telefax: (03529) 571199  
e-Mail: olaf.holthaus@heidenau.de  
Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente  
Zeichen: 60.11  
Datum: 2007-10-29

### **Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge – Erste Gesamtfortschreibung**

Kommunale Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung  
zum Entwurf von 07/07  
gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o.g. Schreiben einschließlich Anlagen bedanken wir uns recht herzlich.

Zum obigen Regionalplan-Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung (ohne Bezugnahme auf den Anhang „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans“ und den gesonderten Teil der Begründung „Umweltbericht“):

- Gesamteinschätzung: Grundsätzlich halten wir die vorgelegte Ausarbeitung für eine gelungene Grundlage einer zukünftig nachhaltigen regionalen Planung.
- **Textteil (im Allgemeinen nur Ziele sowie Grundsätze und nicht Begründungen):**
- Zu 2.1 (Z): Die Einstufung der Stadt Heidenau als **Grundzentrum** wird begrüßt.
- Zu 2.4 (Z): Die Zielstellung sollte folgendermaßen ergänzt werden:  
„Für die folgenden Grundzentren werden die in der nachfolgenden Tabelle benannten Ortsteile als **Versorgungs- und Siedlungskerne** ausgewiesen:  
Landkreis: Sächsische Schweiz, Zentraler Ort: ... Heidenau ..., Ortsteil: ... Gommern, Heidenau, Mügeln ...  
Diese Ergänzung ist mit den jeweils spezifischen Strukturen und Aufgaben der verschiedenen Heidenauer Stadtteile sowie deren jeweiliger Urbanität zu begründen.“
- Zu 6.1.2 (G): Die Grundsatzvorgabe sollte folgendermaßen ergänzt werden:  
„Der zukünftige Bedarf an **Eigenheimen insbesondere im ländlichen Raum** soll zunehmend unter Nutzung vorhandener und dafür geeigneter Bausubstanz gedeckt werden.“  
Diese Ergänzung ist mit den umfangreicheren bzw. günstigeren Umnutzungspotentialen (z.B. Scheunen etc.) in ländlich geprägten Gemeinden zu begründen (s. auch Begründung S. 35 oben).

...

- Zu 11.1.5 (G): Die Einbeziehung von „Heidenau (Gemarkung Großsedlitz)“ in die Städte und Gemeinden bzw. Ortsteile, deren Funktion für den **Naherholungs- und Ausflugsverkehr** gesichert bzw. ausgebaut werden soll, wird mit Bezug auf den überörtlich bedeutsamen Barockgarten Großsedlitz begrüßt.
- **Kartenteil (im Allgemeinen nur Festlegungskarten und nicht Erläuterungskarten etc.):**
- Zu den Karten allgemein: Die **Autobahn BAB A 17** sollte mit den diesbezüglichen Anschlussstellen und Zubringern in sämtliche relevante Karten als insgesamt fertiggestellt aufgenommen werden.
- Zu Karte 1: Die Einordnung der Stadt Heidenau in die „**Überregionale Verbindungsachse im Bereich des schienengebundenen Nahverkehrs** Mittelzentrum Meißen – ... – Oberzentrum Dresden – Grundzentrum Heidenau – ... – Staatsgrenze – ...“ wird als zutreffend begrüßt.
- Zu Karte 1: Die Einordnung der Stadt Heidenau in die „**Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachse** Grundzentrum Heidenau – Grundzentrum Glashütte – Grundzentrum Altenberg“ wird als zutreffend begrüßt.
- Zu Karte 2: Der **Regionale Grünzug** Nr. 32 „Heidenauer Elbvorland“ sollte aufgrund der Lage im Bereich zwischen der Stadt Dresden und der Stadt Heidenau zur Klarstellung in „Dresden-Zschieren / Heidenau-Mügeln“ umbenannt werden (s. auch Vorschlag zur Streichung des dortigen Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft weiter unten).
- Zu Karte 2: Der **Regionale Grünzug** Nr. 132 „Heidenau Kleinsedlitz“ sollte aufgrund der Lage im Bereich zwischen der Stadt Dohna und der Stadt Heidenau zur Klarstellung in „Dohna / Heidenau-Kleinsedlitz“ umbenannt werden; zudem sollte bezüglich der überwiegenden Offenlandbereiche zwischen den Siedlungszonen an der Parkstraße, am Feldweg und am Neubauernweg sowie der Stadtgrenze Dohna aufgrund der dortigen Landschaftsfunktionen die Erweiterung des obigen Regionalen Grünzugs (ggf. auch gemeindegebietsübergreifend) geprüft werden.
- Zu Karte 2: Der **Regionale Grünzug** Nr. 133 „Heidenau Wölkau“ sollte aus naturräumlichen Gründen keine Flächen im Gebiet der Stadt Dresden beinhalten und aufgrund der Lage im Bereich zwischen der Stadt Dohna und der Stadt Heidenau zur Klarstellung in „Dohna / Heidenau-Wölkau“ umbenannt werden; zudem sollte bezüglich der überwiegenden Offenlandbereiche zwischen der Grenzstraße und den Stadtgrenzen Dresden bzw. Dohna sowie zwischen dem westlichen Rand der Ortslage Wölkau und der westlich davon gelegenen Stadtgrenze Dohna aufgrund der dortigen Landschaftsfunktionen die Erweiterung des obigen Regionalen Grünzugs (ggf. auch gemeindegebietsübergreifend) geprüft werden (s. auch Vorschlag zur Streichung des dortigen Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft weiter unten).
- Zu Karte 2: Der **Regionale Grünzug** Nr. 134 „Heidenau Gommern“ sollte aufgrund der Lage im Bereich zwischen der Stadt Dohna und der Stadt Heidenau zur Klarstellung in „Dohna / Heidenau-Gommern“ umbenannt werden.
- Zu Karte 2: Bezüglich des überwiegenden Offenlandbereichs zwischen den Siedlungszonen an der Gartenstraße, der Wölkauer Straße, der Lugturmstraße und der Lockwitzer Straße bzw. am südlichen Höhenweg sollte aufgrund der dortigen Landschaftsfunktionen die Ausweisung eines **Regionalen Grünzugs** bzw. eines **Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft** geprüft werden.

- Zu Karte 2: Das **Vorranggebiet für Natur und Landschaft** unmittelbar entlang der Lockwitzer Straße zwischen dem Knotenpunkt mit der Lugturmstraße und der Stadtgrenze Dresden sollte gestrichen werden, da hier keine umfangreichen schutzwürdigen Flächen sondern überwiegend Straßenflächen lediglich einschließlich Straßenbegleitgrün vorhanden sind.
- Zu Karte 2: Das **Vorranggebiet für Natur und Landschaft** nord-östlich der Lockwitzer Straße zwischen dem Knotenpunkt mit der Lugturmstraße und der Stadtgrenze Dohna sollte um einen straßenbegleitenden Geländestreifen von ca. 60 m bis ansteigend auf ca. 90 m Tiefe reduziert werden, da hier keine umfangreichen schutzwürdigen Flächen sondern überwiegend Bbauungsareale einschließlich Vor- und Hausgärten sowie Intensivlandwirtschaftsflächen vorhanden sind.
- Zu Karte 2: Das **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft** nord-westlich der Ortslage Wölkau sollte gestrichen werden, da hier keine umfangreichen schutzwürdigen Flächen sondern überwiegend Intensivlandwirtschaftsflächen vorhanden sind (s. auch Prüfvorschlag zur Erweiterung des dortigen Regionalen Grünzugs weiter oben).
- Zu Karte 2: Das **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft** westlich der Siedlungszone an der Lugturmstraße und nord-östlich der Siedlungszone an der Lockwitzer Straße bzw. am südlichen Höhenweg sollte gestrichen werden, da hier keine umfangreichen schutzwürdigen Flächen sondern überwiegend Bbauungsareale einschließlich Vor- und Hausgärten sowie Intensivlandwirtschaftsflächen vorhanden sind.
- Zu Karte 2 (vgl. auch Karte D des Anhangs): Das (fachplanerisch dargestellte) **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft** zwischen der Siedlungszone westlich der ehemaligen Elbgeländebahn, der Stadtgrenze Dresden, dem Westufer der Elbe und dem Nordufer der Müglitz sollte gestrichen werden, da hier keine umfangreichen schutzwürdigen Flächen sondern überwiegend Intensivlandwirtschaftsflächen vorhanden sind (s. auch Zustimmung zum Regionalen Grünzug Nr. 32 weiter oben).
- Zu Karte 2: Bezüglich der **Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** östlich der Ortslagen Klein- und Großsedlitz sollte aufgrund der dortigen Landschaftsfunktionen die Umwandlung in **Regionale Grünzüge** geprüft werden.
- Zu Karte 2: Bezüglich des **Vorranggebiets für den Hochwasserschutz** sollte hinsichtlich des streifenförmigen Teilbereichs süd-westlich der ehemaligen Elbgeländebahn aufgrund der dortigen besiedelten Flächen (v.a. Gewerbe-, Garagen- und Kleingartenbebauung) die Umwandlung in ein **Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz** geprüft werden.
- Zu Karte 2: Die deutliche Verkleinerung der **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** westlich, östlich bzw. südlich der Ortslagen Klein- und Großsedlitz, die gegebenenfalls auf hangbedingte höhere Wassererosionsgefährdung bzw. zu geringe Flächengrößen < 5 ha zurückzuführen ist, sollte der Stadt Heidenau konkret begründet werden, um z.B. gegenüber den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben hinreichend auskunftsfähig zu sein bzw. um entsprechende kommunale Schlussfolgerungen zu ziehen.
- Zu Karte 2: Die Ausweisung des **Vorbehaltsgebiets Wasserressource** im nördlichen Teil Heidenaus (und süd-östlichen Teil Dresdens), d.h. des Erkundungsgebiets „(Dresden / ) Heidenau“, sollte der Stadt Heidenau konkret begründet werden, um z.B. funktionsstörende Handlungen bei kommunalen Planungen zu vermeiden bzw. zu vermindern; zudem sollten die Auswirkungen teilweise bereits festgestellter bzw. zu vermutender Grundwasserbelastungen in der maßgeblich berührten Gemarkung Mügeln (Standorte früherer Gas- bzw. Chemiewerke) auf die Gebietsausweisung geprüft werden.

- Zu Karte 2: Die Ausweisung der auch Heidenau tangierenden linienbestimmten Trasse der „S 172 – Ortsumgehung Dresden-Großluga“ als **Vorranggebiet Straßenbau** (Neubau Staatsstraße) und der weiträumigen eisenbahnnahen Vorzugsvariante der „S 172 – Ausbau in Heidenau“ als **Vorbehaltsgelände Straßenbau** (Neubau Staatsstraße) wird aus Gründen der Stadtentwicklung nach gegenwärtigem Kenntnisstand begrüßt.
- Zu Karte 2: Die nachrichtlichen Übernahmen der **Staatsstraßenplanung** „S 175 n“ einschließlich der „Querspange Dresden-Sporbitz“ und der **Staatsstraßenplanung** „S 178 - Aufstufung“ von Dohna über Heidenau nach Dresden (SMWA 2000 bzw. RP DD 2006) werden aus Gründen der Stadtentwicklung nach gegenwärtigem Kenntnisstand begrüßt.
- Zu Karte 3: Der Bereich der Hanglage zwischen den Siedlungszonen an der Gartenstraße, der Wölkauer Straße, der Lugturmstraße, der Lockwitzer Straße bzw. dem südlichen Höhenweg und der Stadtgrenze Dresden sollte nicht nur teilweise sondern vollständig als **Kaltluftentstehungsgebiet** dargestellt werden, da dies der klimatologischen Situation entspricht; ferner sollte die entsprechende **Kaltluftbahn** dargestellt werden.
- Zu Karte 3: Der Bereich der Hanglage zwischen der B 172, der Bahnstrecke Altenberg – Heidenau, der Stadtgrenze Dohna und dem Kirchweg sollte nicht vollständig sondern nur außerhalb der entsprechenden Siedlungszonen bzw. der dortigen Wald- bzw. Kleingartenflächen als **Kaltluftentstehungsgebiet** dargestellt werden, da dies der klimatologischen Situation entspricht.
- Zu Karte 3: Die insgesamt als **Kaltluftentstehungsgebiet einschließlich -bahnen** ausgewiesenen Offen- bzw. Hanglagen westlich der Ortslagen Klein- und Großsedlitz bis zur Stadtgrenze Dohna bzw. bis zur B 172 a sollten exakter an die dortigen Siedlungszonen und Kleingarten- bzw. Waldflächen angepasst werden.
- Zu Karte 3: Die als **Kaltluftentstehungsgebiete einschließlich -bahnen** ausgewiesenen Bereiche der Offen- bzw. Hanglagen südlich und östlich der Ortslage Großsedlitz bis zur Stadtgrenze Dohna bzw. Pirna sollten an den Verlauf der B 172 a als kleinklimatisch wirksamer Barriere angepasst werden.
- Zu Karte 3: Bezüglich einer Ausweisung als **Kaltluftentstehungsgebiet einschließlich -bahnen** sollten die Offen- bzw. Hanglagen östlich der Ortslagen Klein- und Großsedlitz bis zu den dortigen Waldflächen bzw. Siedlungszonen geprüft werden.
- Zu Karte 3: Bezüglich einer Ausweisung als **Frischlufthahn** sollte der Verlauf der Müglitz als kleinklimatisch wirksamer Freiraum auch innerhalb Heidenaus geprüft werden.
- Zu Karte 3: Bezüglich einer Ausweisung als **Gebiet mit Wassererosionsgefährdung** sollten die Hanglagen westlich der Ortslage Großsedlitz analog zu den diesbezüglich ausgewiesenen Hanglagen westlich der Ortslage Kleinsedlitz geprüft werden.
- Zu Karte 3: Der als **Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert** dargestellte Bereich östlich der Straße Wölkau sollte um die dortigen Siedlungszonen reduziert werden, da hier kein erhaltenswerter Landschaftsraum existiert.
- Zu Karte 3: Der als **Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert** dargestellte Bereich zwischen Lugturmstraße, Umgebung Lockwitzer Straße, Stadtgrenze Dresden und Agrarflächen am Lughang sollte gestrichen werden, da hier keine umfangreichen schutzwürdigen Flächen sondern überwiegend wohngenutzte Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen existieren.

- Zu Karte 3: Der als **Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert** dargestellte Bereich zwischen Dresdner Straße, Elbstraße, Wasserstraße, ehemaliger Elbgebändebahn und Müglitz sollte gestrichen werden, da hier keine umfangreichen schutzwürdigen Flächen sondern überwiegend wohngenutzte Bauflächen und gärtnerische Nutzflächen bzw. der Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans zur Siedlungsergänzung und Kleingartensicherung existieren.
- Zu Karte 3: Der als **Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert** dargestellte Bereich der Elbe und deren Ufer sollte von Dresden kommend über das Umfeld der Hafenstraße hinaus bis zum Knotenpunkt des Elbradwegs mit der Pirnaer Straße bzw. um den Mündungsbereich der Müglitz erweitert werden, da hier ein stark begrünter langgezogener Elbuferstreifen bzw. eine naturnahe Flußmündung existieren.
- Zu Karte 3: Der als **Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert** dargestellte Bereich der Waldflächen östlich und südlich der Ortslage Großsedlitz sollte um die Waldflächen östlich bzw. nördlich der Ortslage Kleinsedlitz erweitert werden, da hier hochwertige zusammenhängende Hangwälder existieren.
- Zu Karte 3: Bezüglich der dörflichen Gemeindeteile Gommern, Klein- und Großsedlitz sowie Wölkau sollte die Darstellung geeigneter Bereiche als **Siedlungstypische historische Ortsrandlagen** geprüft werden.
- Zu Karte 3: Der Bereich der Hanglage zwischen der Gartenstraße, der Wölkauer Straße, der Lugturmstraße, der Lockwitzer Straße bzw. dem südlichen Höhenweg und der Stadtgrenze Dresden sollte nicht vollständig sondern nur außerhalb der entsprechenden Siedlungszonen (Bebauungsbereich Lockwitzer Straße / Höhenweg etc.) als **Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen bzw. Hanglagen** dargestellt werden, da dies der wertgebenden Landschaftsbildsituation entspricht.
- Zu Karte 3: Der Bereich der Hanglage zwischen der B 172, der Bahnstrecke Altenberg – Heidenau, der Stadtgrenze Dohna und der Lugturmstraße sollte nicht vollständig sondern nur außerhalb der entsprechenden Siedlungszonen (Bebauungsbereich Am Frühlingstor / Kirchweg etc.) als **Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen bzw. Hanglagen** dargestellt werden, da dies der wertgebenden Landschaftsbildsituation entspricht.
- Zu Karte 3: Der Bereich der Hanglage im Gebiet der Waldstraße, der Pechhüttenstraße, der Parkstraße, der Steinstraße, der Agrarflächen am Kleinsedlitzer Hang, der Straße Elbtalblick, der Kleinsedlitzer Straße und der Straße Am Wäldchen sollte nicht vollständig sondern nur außerhalb der entsprechenden Siedlungszonen und damit zweigeteilt (ohne Bebauungsbereiche südlich der Ortslage Heidenau, nördlich der Ortslage Kleinsedlitz, an der Sedlitzer Straße etc.) als **Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen bzw. Hanglagen** dargestellt werden, da dies der wertgebenden Landschaftsbildsituation entspricht.
- Zu Karte 3: Der als **Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen bzw. Hanglagen** dargestellte Bereich nord-östlich der Ortslage Großsedlitz an der Stadtgrenze Pirna und der Hauptstraße sollte um die Hanglage bis zur Pechhüttenstraße erweitert werden, da dies der wertgebenden Landschaftsbildsituation entspricht.
- Zu Karte 4: Das als **Naturnaher Auenbereich** dargestellte Areal im Elbvorlandbereich sollte im Bereich westlich des Elbradwegs mit Ausnahme der Flächen an der Müglitzmündung in **Extensivierungsfläche innerhalb von Auenbereichen** umgewandelt werden, da die dortigen Ackerflächen nicht naturnah sind, aber extensiviert werden sollten.
- Zu Karte 4: Das als **Extensivierungsfläche innerhalb von Auenbereichen** dargestellte Areal im Elbvorlandbereich sollte um den nord-westlichen Teil (Abstell- und Lagerfläche für Landwirtschaftsbetrieb westlich des Verbindungswegs nach Dresden-Zschieeren) reduziert werden, da dieses Grundstück nicht mehr dem Auenbereich zugerechnet und somit auch nicht entsprechend extensiviert werden kann.

- Zu Karte 4: Das als **Extensivierungsfläche innerhalb von Auenbereichen** dargestellte Areal im Bereich des Brüchigtgrabens sollte um den süd-östlichen Teil (nord-östlich einer Gewerbe- und Lagerfläche eines Energieversorgungsunternehmens) reduziert werden, da diese Zone bereits naturnah mit Gehölzen etc. bewachsen ist.
- Zu Karte 4: Das als **Extensivierungsfläche innerhalb von Auenbereichen** dargestellte Areal nordlich der Peter-Rosegger-Straße sollte um den Teil zwischen Kiessee, Stadtgrenze Dresden, Zschieerer Straße und Kleingärten (Ödland süd-westlich des Brüchigtgrabens) reduziert werden, da diese Zone nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt wird; ferner sollte dieses Areal süd-östlich des Kiessees an die dort gegenwärtig tatsächlich bestehenden Landnutzungsverhältnisse angepasst werden.
- Zu Karte 4: Die Ausweisung von zwei **Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen** ausschließlich westlich der Ortslage Kleinsedlitz und südlich der Ortslage Großsedlitz sollte der Stadt Heidenau konkret begründet werden, um z.B. gegenüber den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben hinreichend auskunftsfähig zu sein bzw. um entsprechende kommunale Schlussfolgerungen zu ziehen.
- Zu Karte 4: Die alleinige Darstellung eines früheren Gaswerkstandorts an der Nordstraße als **Regional bedeutsame Altlast < 10 ha** ohne Beachtung bspw. des Standorts eines früheren Chemiewerks sollte der Stadt Heidenau konkret begründet werden, um z.B. gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern hinreichend auskunftsfähig zu sein bzw. um entsprechende kommunale Schlussfolgerungen zu ziehen.
- Zu Karte 4: Die Darstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Areals im Norden von Heidenau (Kontaminationsgebiet Dresden / Heidenau) und eines gemeindegebietsübergreifenden Areals im Süden von Heidenau (Kontaminationsgebiet Heidenau / Pirna) als **Gebiete mit anthropogen bedingter Boden- und / oder Grundwasserkontamination** ohne jeweils nähere Angaben zu Belastungsursachen, Gefährdungspotentialen und Flächenabgrenzungen sollte der Stadt Heidenau konkret begründet werden, um z.B. gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern hinreichend auskunftsfähig zu sein bzw. um entsprechende kommunale Schlussfolgerungen zu ziehen.
- Zu Karte 4: Bezüglich der erfolgten Ausweisung von **Ausgeräumten Agrarflächen** östlich der Ortslage Großsedlitz sollte die landschaftsgliedernde Wirksamkeit der Baumreihen entlang der Wanderwege Apfel-, Kastanien- und Pflaumenallee geprüft werden.
- Zu Karte 4: Bezüglich der erfolgten Ausweisung von **Ausgeräumten Agrarflächen** westlich der Ortslage Großsedlitz sollte die landschaftsgliedernde Wirksamkeit einer Baumreihe entlang der Stadtgrenze Dohna geprüft werden.
- Zu Karte 4: Bezüglich der offenbar erfolgten Ausweisung von **Ausgeräumten Agrarflächen** im Elbvorland zwischen Elbgeländebahn, Verbindungsweg nach Dresden-Zschieeren, Stadtgrenze Dresden, Elbradweg und Elbstraße sollte die grafische Erkennbarkeit, die derzeit durch die annähernd flächendeckende zeichnerische Überlagerung mit Auen- bzw. diesbezüglichen Extensivierungsflächen nicht ausreichend gewährleistet ist, verbessert werden (z.B. durch Schraffuren etc.).
- Zu Karte 4: Die Ausweisung der Landwirtschaftsflächen im Elbvorland zwischen Hundesportplatz, Festwiese, Elbstraße, Elbradweg und Müglitzau als **Ausgeräumte Agrarflächen** sollte unter Beachtung von deren Größe und Ausstattung geprüft werden.
- Zu Karte 6: Das durch den Kiessee Pirna-Birkwitz/Pratzschwitz begründete **Wassergebundene Vogelrastgebiet** sollte um den geringfügig auf Heidenauer Stadtgebiet ausgewiesenen Teil reduziert werden, da dies aufgrund von Entfernung und Naturraumstruktur angemessen sein dürfte.

- Zu Karte 7: Die Darstellung von Arealen im jeweils mehr oder weniger weiteren Umfeld der Müglitz einschließlich des Umfelds des Unterlaufs des Mühlgrabens und insbesondere einer vom Mühlgrabenunterlaufbereich in Richtung Stadtgrenze Dresden nach Norden verlaufenden Zone als **Gebiet mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen** ohne jeweils nähere Angaben zu Belastungsursachen, Gefährdungspotentialen und Flächenabgrenzungen sollte der Stadt Heidenau konkret begründet werden, um z.B. gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern hinreichend auskunftsfähig zu sein bzw. um entsprechende kommunale Schlussfolgerungen zu ziehen.
- Zu Karte 8: Das in Klein- und Großsedlitz ausgewiesene **Gebiet mit Eignung / Ansätzen für eine touristische Entwicklung** sollte um die Bereiche Kleinsedlitzer Berg und Apfelallee / Kastanienallee erweitert werden, da diese Areale vor allem für die Naherholung aber auch für den Fremdenverkehr hohe Bedeutung haben.
- Zu Karte 8: Die nachrichtlich übernommene **Touristische Straße** „Deutsche Alleenstraße“ über die (ehemalige) S 51 von der Stadt Pirna zur Stadt Dohna sollte in Abstimmung mit den zuständigen Stellen wegen der für den öffentlichen Verkehr nicht mehr bestehenden Verbindung im Bereich der BAB A 17 AS Pirna u.a. auf dem Stadtgebiet Heidenau auf eine andere sinnvolle Route verlagert werden (z.B. B 172 a).
- Zu Karte 8: Die nachrichtlich übernommene **Regionale Hauptradroute** „Müglitztalradweg“ sollte aufgrund bereits vorliegender interkommunal abgestimmter Willensbekundungen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen über die B 172 hinaus entlang der Müglitz bis zum Elbradweg als wesentlicher Lückenschluss zwischen den beiden bedeutenden gewässerbegleitenden Radrouten fortgeführt werden.
- Zu Karte 8: Der nachrichtlich übernommene aus dem Bereich Talsperre Klingenberg kommende und Heidenau im Bereich Grenzstraße sowie Lockwitzer Straße berührende bestehende bzw. geplante **Überregionale Reitweg** sollte in Abstimmung mit den zuständigen Stellen über die Stadtgrenze Dresden hinaus im Stadtgebiet der Landeshauptstadt als Bestandteil eines landesweiten Reitwegenetzes auf geeigneter Route fortgeführt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bereits im voraus sehr herzlich.

Über die weitere Einbeziehung in die Planerarbeitung würden wir uns freuen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Opitz  
Erster Beigeordneter